

ZH_OBERGERICHT LB170047 vom 19. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB170047

FR: ZH_OBERGERICHT LB170047 du 19 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LB170047 del 19 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die strittige Forderung der Beklagten gegen den Kläger steht in Zusammenhang mit einer Immobilientransaktion in Israel. Gegenstand derselben waren Liegenschaften in C._____, welche von den Schweizer Gesellschaften D.____ AG und E.____ AG verkauft wurden. Der Vater der Beklagten war durch ein treuhänderisches Investment am Verkaufserlös dieser Immobilientransaktion beteiligt. Noch vor Abschluss der Immobilientransaktion wies der Vater der Beklagten ihr am 19. März 2014 schenkungsweise seine zukünftigen Erträge aus der D.____ AG zu. Die Beklagte wurde darüber mit Schreiben vom 3. Februar 2016 (Urk. 11/2), unterzeichnet vom Kläger für die D.____ AG, informiert. Gleich verfuhr der Vater der Beklagten mit dem Erlös der E.____ AG für die Schwester der Beklagten (Urk. 11/5). Nach dem Verkauf der Liegenschaft in C._____ erhielten die Beklagte und deren Schwester den der D.____ AG bzw. der E.____ AG zu-

- 5 - stehenden (angeblichen) Erlös aus dieser Transaktion in der Höhe von je USD 10 Mio. Die Beklagte geht jedoch von einem wesentlich höheren Erlös aus, nämlich brutto ca. USD 37 Mio., weshalb noch ein Guthaben von rund USD 12 Mio. bestehe. Der Kläger soll im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt sowie als Willensvollstrecker des verstorbenen Vaters der Beklagten tätig gewesen sein. Zudem war er zeitweise Mitglied des Verwaltungsrats der D.____ AG sowie der E.____ AG (Urk. 2 S. 7 f.; Urk. 10 S. 3 ff.; Urk. 11/3+4). Nachdem die Beklagte mehrfach vergeblich versucht hatte, vom Kläger zweckdienliche Informationen und Dokumente aus der Immobilientransaktion erhältlich zu machen (Urk. 11/8-20), leitete sie eine Betreuung über CHF 12 Mio. gegen den Kläger an dessen Wohnsitz in F._____ ein (Urk. 4/3), mit dem Forderungsgrund "Verjährungsunterbrechung gemäss Art. 135 OR für Forderungen aus Verkauf/Abrechnung der Liegenschaften in C._____ sowie weitere Forderungen im Rahmen der durch den Schuldner aufgesetzten 'trust structure' ". Der Kläger bestreitet den Bestand der Forderung der Beklagten gegen ihn und reichte deshalb vorliegende negative Feststellungsklage ein (Urk. 2). Die Beklagte wendet ein, dass kein Feststellungsinteresse vorliege, weshalb auf die negative Feststellungsklage nicht einzutreten sei (Urk. 10).

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 22'000.-- festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beklagten auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den geleisteten Vorschuss von Fr. 22'000.-- zu ersetzen.

E. 4

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 25'000.-- zu bezahlen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage des Doppels der Urk. 56, 57 und 58/1+2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 26 - Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 12 Mio. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 19. September 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. S. Notz versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.